

Beschluss des 6. Landesparteitages 2. Tagung der Partei DIE LINKE. Thüringen am 27.10.2018 in Weimar

(Abstimmungsergebnis: 111 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen, keine Enthaltung)

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Thüringen (S2) ¹:

In § 8 werden

- in Absatz 1 Satz 2 nach „unterstützen, wenn“ die Worte „und solange“ eingefügt,
- in Absatz 1 Satz 3 der letzte Anstrich gestrichen und dafür in Absatz 3 als Satz 2 angefügt,
- in Absatz 2 als Satz 3 angefügt „Dem Landesvorstand ist dazu auf Verlangen die aktuelle Mitgliederliste vorzulegen.“
- In Absatz 3 wird als Satz 2 angefügt: „Der Landesausschuss kann außerdem dem Landesvorstand empfehlen, Zusammenschlüssen ihren Status abzuerkennen und sie aufzulösen, wenn sie inaktiv sind oder in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen.“
- in Absatz 4 neu gefasst: „Der Landesvorstand beschließt über die Auflösung eines landesweiten Zusammenschlusses gemäß Absatz 3.“
- sowie neuer Absatz 5 angefügt „Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 4 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.“
- Der bisherige Absatz (5) wird Absatz (6)

§ 8 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können sich auf Landesebene entsprechend der Bundessatzung der Partei DIE LINKE frei bilden. Sie sind vom Landesvorstand auf Antrag als landesweite Zusammenschlüsse anzuerkennen und finanziell, logistisch und politisch zu unterstützen, wenn **und solange** sie in mindestens der Hälfte der nachgeordneten Gebietsverbände über Mitglieder verfügen oder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentieren. Abweichend davon kann der Landesausschuss dem Landesvorstand empfehlen,
 - Zusammenschlüsse als landesweit anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind, aber gewichtige Gründe dafür sprechen.
 - ~~und Zusammenschlüssen ihren Status als landesweiten Zusammenschluss abzuerkennen, die inaktiv sind oder gegen Beschlüsse der Landespartei wirken.~~
- (2) Die landesweiten Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Entwicklung der Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie haben regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, dem Landesvorstand einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit und über ihre Mitgliederstärke vorzulegen. **Dem Landesvorstand ist dazu auf Verlangen die aktuelle Mitgliederliste vorzulegen.**
- (3) Erfüllen die landesweiten Zusammenschlüsse die in Absatz 2 gestellten Aufgaben nicht, so verlieren sie ihre satzungsgemäßen Rechte. **Der Landesausschuss kann außerdem dem Landesvorstand empfehlen, landesweiten Zusammenschlüssen ihren Status abzuerkennen und sie aufzulösen, wenn sie inaktiv sind oder in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich**

¹ - bisheriger Satzungstext grau unterlegt und in normaler Schrift
- neue Formulierungen im Satzungstext **fett hervorgehoben und unterstrichen**
- aufzuhebende Formulierungen im Satzungstext *kursiv* und ~~durchgestrichen~~

und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen.

- (4) Der Landesvorstand ~~kann landesweiten Zusammenschlüssen ihren Status aberkennen, die inaktiv sind oder gegen Beschlüsse der Landespartei wirken.~~ beschließt die Auflösung eines landesweiten Zusammenschlusses gemäß Absatz 3.
- (5) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 4 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.
- (5) (6) Landesweite Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Landesvorstands beitreten.